

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 160

Inkrafttretensdatum

01.01.1976

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

- § 160.** (1) Über eine Berufung ist nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden
- a) im Verfahren vor dem Berufungssenat,
 - b) in sonstigen Berufungsverfahren, wenn dies der Berufungswerber in der Berufung beantragt hat oder wenn es die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz für erforderlich hält,
 - c) im Verfahren gegen Jugendliche.
- (2) Über Beschwerden ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.